



**Zusammenstellung der
anlässlich des
14. DTTB-Bundestages
am 30.11./01.12.2019
in Frankfurt
verabschiedeten
Anträge**

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 1

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

...

1.1.3 Für das Projekt „Digitalisierung I“ entrichten die Mitgliedsverbände in der Summe einmalig für das Jahr 2020 zusätzlich 10.000 € an zweckgebundenen Beiträgen.

1.1.~~34~~

1.1.45

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 2

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

...

1.1.3 Für das Projekt „Digitalisierung II“ entrichten die Mitgliedsverbände in der Summe für die Jahre 2020 bis 2022 zusätzlich 20.000 € pro Jahr an zweckgebundenen Beiträgen.

1.1.~~34~~

1.1.45

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 3

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

...

1.1.3 Für das Projekt „Qualitäts- und Zufriedenheitsbefragung der Vereine“ entrichten die Mitgliedsverbände in der Summe einmalig für das Jahr 2020 zusätzlich 11.900 € an zweckgebundenen Beiträgen.

1.1.34

1.1.45

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 4

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Ethik-Code des DTTB

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen essentiellen Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht sowie Partizipation als Prinzipien der Good Governance.

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb unseres Verbandes und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle Bundesangehörige gemäß § 16 der DTTB-Satzung, Trainer, hauptamtliche und sonstige Mitarbeiter des DTTB verbindlich.

Er kann den Mitgliedsverbänden des DTTB als Grundlage für die Entwicklung eigener Ethik-Codes dienen.

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der DTTB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Verbandspolitik, welche die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente im Sport.

Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, hat der DTTB eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Transparenz

Alle für den DTTB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integres Handeln setzt von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer (für den Verband) zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für unseren Sport erfolgt in transparenter und verantwortlicher Weise.

6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte, insbesondere auch für Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 5

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz, Ethik und Verbandsführung

§ 9a Ethik und Verbandsführung

9a.1 Der DTTB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom DTTB-Bundestag beschlossene Ethik-Code des DTTB.

9a.2 Die Mitglieder des Präsidiums und der weiteren Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Partizipation.

IV. Organe des DTTB

§ 21 Organe des DTTB

Organe des DTTB sind:

...

5. Kontrollorgane

5.5 die Ethikkommission

§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

- ...
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Rechts- und Kontrollinstanzen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung des Ethik-Codes, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Umsetzung der Internationalen Tischtennisregeln A und B,
- ...

24.7 Es bestehen insbesondere folgende Ordnungen, ~~und~~ Durchführungsbestimmungen und folgender Code, die ihrerseits nicht Bestandteile der Satzung sind:

...

- Beitrags- und Gebührenordnung
- Ethik-Code

§ 39 ~~gestrichen~~ Ethikkommission

39.1 Der Ethikkommission gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

39.2 Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. In der Ethikkommission müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Der Vorsitzende vertritt die Ethikkommission nach außen. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

39.3 Die Ethikkommission berät das DTTB-Präsidium in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethikkommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code, durch Bundesangehörige gemäß § 16, Trainer, hauptamtliche und sonstige Mitarbeiter des DTTB.

Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt.

39.4 Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen keinem weiteren Organ gemäß § 21 angehören. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethikkommission weder Organen von Mitgliedsorganisationen des DTTB oder DTTB-naher Institutionen angehören, noch in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB oder seinen Mitgliedsorganisationen bzw. DTTB-naher Institutionen stehen.

39.5 Bei Verstößen von Bundesangehörigen gemäß § 16, Trainern, hauptamtlichen und sonstigen Mitarbeitern des DTTB stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Rechtsinstanzen des DTTB. Bei Verstößen von Mitarbeitern des DTTB legt die Ethikkommission den Vorgang dem DTTB als Arbeitgeber ergänzend zur Kenntnis vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DTTB die Untersuchungen einem anderen Organ zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 6

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§2 Selbstständigkeit, Mitgliedschaften

...

2.4 Satzung, Ordnungen und Codes des DTTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 9

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung mehrere §§

§ 21 Organe des DTTB

5. Kontrollorgane

5.1 die Kontrollkommission

5.2 die Haushaltsprüfungskommission

~~5.3 die Antragsprüfungskommission~~

5.4 der Datenschutzbeauftragte

§ 42 Antragsprüfungskommission

~~42.1 der Antragsprüfungskommission gehören an~~

~~– der Vorsitzende~~

~~– zwei Beisitzer~~

~~42.2 Die Kommission ist zuständig für die Überprüfung von allen zum Bundestag vorliegenden Anträgen hinsichtlich~~

~~– der Konformität mit Satzung und Ordnungen~~

~~– der sprachlichen Darstellung~~

~~– der Vereinbarkeit mit bestehenden Regelungen.~~

~~42.3 Die Kommission ist beratend tätig und unterbreitet dem Antragsteller gegebenenfalls Änderungsvorschläge, die sich auf die vorgenannten Formalitäten und nicht auf Grund und Inhalt des Antrags beziehen.~~

sowie evtl. weitere Fundstellen ...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): Antrag mit 2/3-Mehrheit angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 11

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§22 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

22.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Rechts- bzw. Kontrollinstanz vorzeitig aus, oder kann eine satzungsmäßige Wahlposition nicht durch Wahlen besetzt werden, so bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter erfolgt eine kommissarische Bestellung. Die kommissarische Bestellung erfolgt durch das Präsidium, außer bei Mitgliedern der Ethikkommission, für deren Bestellung das Bundesgericht zuständig ist. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung des nächstfolgenden Bundestages. Ausnahme: Kommissarisch bestellte Vertreter der in § 22.2 als Ausnahme genannten Personen bedürfen keiner Zustimmung.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG
des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB

Nr. 12

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 30 Aufgaben des Präsidenten

30.5 Der Präsident kann auch Personen, die nicht Mitglied von Ausschüssen Organen sind, mit Aufgaben betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 13

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§34 Der Sportdirektor

Der Sportdirektor ist hauptamtlich angestellt. Über seine Anstellung bestimmt das Präsidium. Er ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums. ~~Er~~ Der Sportdirektor verantwortet den Arbeitsbereich Spitzensport, insbesondere durch ...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): bei einer Enthaltung mit 2/3-Mehrheit angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 14

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

VI. Rechtsordnung

§ 56 Aufgaben der Rechtsprechungsorgane

56.1 Den Rechtsprechungsorganen obliegt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

...

- gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, sofern für ein erweitertes Führungszeugnis eintragungspflichtige Sexualstraftaten vorliegen
- gegenüber Bundesangehörigen im Fall der rechtskräftigen Verurteilung
 - einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder
 - einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat und/oder
 - wegen Verleumdung im Sinne des StGB

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG
des Präsidiums des DTTB
an den Bundestag des DTTB

Nr. 15

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 66 Beschlussfassung

66.1 Die Neufassung der Satzung wurde am ~~24. November 2018~~ 1. Dezember 2019 in Frankfurt durch den DTTB-Bundestag beschlossen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 16

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 17

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

...

Dem Ressort Wettspielordnung Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung Ausschuss für Leistungssport erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

Nr. 18

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

...

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

...

- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelung zu Disqualifikationen gilt ITTR 5.2.8 für Mannschaftskämpfe mit der Maßgabe, dass eine Disqualifikation bis zum Ende des jeweiligen Mannschaftskampfes gilt. Bei Mannschaftskämpfen in Turnierform kann der Oberschiedsrichter in gravierenden Fällen eine Disqualifikation bis zum Ende des Wettbewerbs aussprechen.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

Nr. 19

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

...

Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

...

- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Hinsichtlich der Regelung zu Fehlverhalten bei Doppelspielen in Mannschaftskämpfen gilt ITTR 5.2.6 mit der Maßgabe, dass zu Beginn eines Doppels immer mindestens die Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt wird, welche zuvor im selben Mannschaftskampf gegen dasselbe Doppel verhängt wurde.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 20

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

5 Definitionen

5.1 Allgemeines

...

Verbände ist der Sammelbegriff für Mitgliedsverbände und Regionalverbände.

Region ist eine Organisationseinheit direkt unterhalb der Veranstaltungen auf nationaler Ebene bzw. der Bundesspielklassen. Eine Region besteht aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden. In den Regionen finden weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 als Qualifikation zur Ebene des DTTB statt.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 22

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

8 Altersgruppen und Altersklassen

8.3 Es gibt folgende Altersklassen, ~~wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:~~

8.3.1 Jugend 8: Spieler, die am Stichtag 8 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.2 Jugend 9: Spieler, die am Stichtag 9 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.3 Jugend 10: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.4 Jugend 11: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.5 Jugend 12: Spieler, die am Stichtag 12 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.6 Jugend 13: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.7 Jugend 14: Spieler, die am Stichtag 14 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.8 Jugend 15: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.9 Jugend 16: Spieler, die am Stichtag 16 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.10 Jugend 17: Spieler, die am Stichtag 17 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.11 Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 24

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

19 Rechtliches

19.2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der WO und/oder ggf. zusätzliche Bestimmungen sowie unsportliches Verhalten werden von den zuständigen Stellen des DTTB oder der Verbände bzw. deren Gliederungen geahndet. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Der DTTB und die Verbände dürfen die Sanktionen bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen der WO nach eigenen Bestimmungen festlegen und auf diese wie folgt verweisen:

- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung wird die Sanktion genannt.
- Direkt bei der jeweiligen Bestimmung erfolgt der Verweis auf die Fundstelle der Sanktion (ggf. auch außerhalb der WO).
- Alle Sanktionen werden an einer Stelle innerhalb der WO mit Verweis auf die jeweilige Bestimmung zusammengefasst. Für die BSK werden die Sanktionen in der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zusammengefasst.

Mögliche weitere Sanktionen auf der Grundlage anderer Bestimmungen bleiben hiervon unberührt

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 25

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 19.3 Allgemeines - Rechtsweg

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

I 5.13 Ergebnismeldung und Kontrolle

~~Die Gastmannschaft hat die Pflicht, die Korrektheit des in click-TT eingegebenen und in click-TT und/oder auf myTischtennis veröffentlichten Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Spielleiter mitzuteilen.~~

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 26

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 1.1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

Spieler, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist, dürfen an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 teilnehmen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen“ die TTBL mit ein.

Inkrafttreten: 1.1.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 27

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung B

1. Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, s. auch A 15.2), die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, s. auch A 15.3) und die Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3, s. auch A 15.4) erfordert Spieler, die die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche in click-TT hinterlegt ist, dürfen an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 teilnehmen, sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind.

Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

~~Die Spielberechtigung eines Spielers darf immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) darf auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.~~

~~Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.~~

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, ...

~~1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.~~

1.34 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland ...

1.45 Altersbezogene Spielberechtigung

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb ...

Begründung:

Der bisherige Text in 1.1.stimmt nicht mit anderen Vorgaben überein.

Auch wenn eine Person eine Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands besitzt, darf sie noch lange nicht – durch die Vorgabe in WO B 1.1 – an allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 teilnehmen. Der DTTB hat in WO A 15 etliche Restriktionen formuliert, weshalb der Eingangssatz von WO B unbedingt geändert werden muss.

Bei dieser Gelegenheit sollten die **allgemeinen**, grundsätzlichen Dinge auch zusammengefasst vorangestellt werden (wie in weiteren Bereichen der WO auch).

Inkrafttreten: 1.1.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 28

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung A 15.3, B

A 15.3 Einsatzberechtigung

...

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem die zum 1. Juli einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

~~B 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in den BSK setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.~~

~~B 4.1.4 Für Spieler, die in der Vorrunde in einer Mannschaft der BSK gemeldet worden sind, darf kein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) zum 1. Januar gemäß WO B 4.1.2 gestellt werden. Spieler, die die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, sind in der Rückrunde der laufenden Spielzeit in keiner BSK-Mannschaft einsatzberechtigt.~~

~~B 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den BSK unter Beachtung von WO B 3.2).~~

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

...

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden. ~~Eine Einsatzberechtigung in den BSK ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.~~

...

Inkrafttreten: 1.1.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Nr. 29

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 15.3 Einsatzberechtigung

...

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem zur Vorrunde die zum 1. Juli einer Spielzeit und zur Rückrunde die zum 1. Januar einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

~~B 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in den BSK setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.~~

~~B 4.1.4 Für Spieler, die in der Vorrunde in einer Mannschaft der BSK gemeldet worden sind, darf kein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) zum 1. Januar gemäß WO B 4.1.2 gestellt werden. Spieler, die die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, sind der Rückrunde der laufenden Spielzeit in keiner BSK-Mannschaft einsatzberechtigt.~~

~~B 4.2 ...~~

~~Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für Spieler der BSK. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.~~

~~B 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den BSK unter Beachtung von WO B 3.2).~~

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

...

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden. ~~Eine Einsatzberechtigung in den BSK ist nur dann möglich, wenn das Wieder-~~

~~aufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.~~
...

Inkrafttreten: 1.1.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 34

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B Spielberechtigung

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

...

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

...

- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs ~~erlischt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein~~ erlöschen SBNI und SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEI und SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, wechselt die SBEI automatisch zu diesem Zweitverein, der damit zum Stammverein wird.

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 35

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

2 Ausschreibung

Die Ausschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- ...
- Ort, Datum und Anfangszeit ~~und maximale Teilnehmerzahl~~ für die einzelnen Turnierklassen und Konkurrenzen
- ...
- ~~Quartiere~~
- ...
- ~~Datum der erteilten Genehmigung~~

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 36

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

5 Setzung

5.4 Setzungen in Gruppen-Systemen sind für die erste Turnierstufe wie folgt vorzunehmen:

Es müssen mindestens so viele Spieler gesetzt werden, wie es Gruppen gibt.

a) Entspricht die Anzahl der zu setzenden Spieler genau der Anzahl der Gruppen, muss in jeder der Gruppen ~~mindestens ein~~ ein gesetzter Spieler enthalten sein. Dabei kann eine Zuordnung oder Auslosung vorgenommen werden.

b) Ist die Anzahl der zu setzenden Spieler größer als die Anzahl der Gruppen, werden im ersten Schritt analog a) die besten zu setzenden Spieler auf die Gruppen verteilt, danach werden die restlichen Spieler der Setzliste in der Reihenfolge der Setzliste so in die Gruppen gelost, dass die Gruppen dabei gleichmäßig gefüllt werden, wobei D 6.2 Satz 1 zu berücksichtigen ist.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 37

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

6 Auslosung

6.1 Die Auslosung ist öffentlich.

6.2 Bei der Auslosung zumindest der ersten Turnierstufe ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks-, oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen. – Dies gilt nicht für die in der Setzliste aufgeführten Teilnehmer untereinander, sofern sie laut Setzliste zum besten Viertel des Teilnehmerfeldes der Konkurrenz gehören.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Nr. 38

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

7 Austragungssysteme/Wertung

7.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf oder wird er/es disqualifiziert, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit X:11 (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. X+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 39

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

3 Wertung

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel-und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3,
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmensiehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,

...

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 40

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet, die

...

- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,

...

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 41

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

5 Doppelaufstellung

5.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO E 6.2) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der ~~Spielstärkenreihenfolge~~ Reihenfolge der Mannschaftsmeldung innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 42

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

F Grundlagen und Aufbau des Spielbetriebes

1 Grundlagen

Der Punktspielbetrieb wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt. In jeder Spielklasse dürfen mehrere parallele Gruppen (~~Staffeln~~) eingerichtet werden.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 43a

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G Organisation des Punktspielbetriebes

1 Mannschaftsstärke

Ab 1.7.2021 gilt:

1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und ~~der Bundesligen~~ der Bundes-spielklassen wird mit Sechser- Mannschaften gespielt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 43b

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

D Organisation des Punktspielbetriebes

2 Spielsystem

2.1 Herren

...

Ab 1.7.2021 gilt:

Die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.

~~Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System gemäß WO E 6.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.~~

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Thüringer Tischtennis-Verbandes e.V.

an den Bundestag des DTTB

Nr. 45

Der Thüringer Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G Organisation des Punktspielbetriebes

1 Mannschaftsstärke

- 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1, ~~und~~ für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren sowie für alle Damenspielklassen beschließen.

Inkrafttreten: 1.7.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG**Nr. 46****der Verbände****Bayerischen Tischtennis-Verband****Hessischer Tischtennis-Verband****Tischtennis-Verband Niedersachsen****Westdeutscher Tischtennis-Verband****Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern****Südbadischer Tischtennis-Verband****an den Bundestag des DTTB**

Die o.g. Verbände stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung + Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB**WO G 10.1**

Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mit- samt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldun- gen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazu- gehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder ~~kostenlos~~ ein- mal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die ~~dortige~~ Veröffentlichung dort und/oder auf myTischtennis verantwortlich ist.

BGO**1.6 Übernahme von Kosten**

Die Kosten für die Datenbereitstellung/-übernahme gemäß WO G 10.1 trägt der DTTB. Der Auf- wand des DTTB für eine Datenbearbeitung des Imports wird nach billigem Ermessen den betref- fenden Mitgliedsverbänden in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG**Nr. 47****des Ausschusses für Leistungssport des DTTB
an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G Organisation des Punktspielbetriebes**

10 Ergebnisübermittlung

10.4 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebes aller Mitgliedsverbände sind mitsamt dem kompletten Spielklassenaufbau, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in click-TT zu verwalten und dort und/oder auf myTischtennis zu veröffentlichen oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens zum Ende einer Spielzeit (30. Juni) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die dortige Veröffentlichung verantwortlich ist.

~~10.2 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebes rückwirkend auch für die Spielzeiten ab 2006/07 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in click-TT und die dortige Veröffentlichung verantwortlich ist.~~

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 48

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1.3 Reservespieler

~~1.3.1 Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als drei ~~zwei~~ Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht für Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins.~~

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten grundsätzlich keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

~~1.3.2 Für einen Spieler, der für die folgende Halbserie den Status als Reservespieler neu erhält, darf ein Antrag auf Aufhebung des Status als Reservespieler gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom betroffenen Verein bis spätestens zum letzten Tag der Mannschaftsmeldung der folgenden Halbserie schriftlich an die zuständige Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten an die des jeweiligen Verbandes zu richten.~~

~~Einem solchen Antrag wird entsprochen, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.~~

1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei ~~zwei~~ Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei ~~zwei~~ Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Der bisherige Punkt 1.3.4 wird zu 1.3.3

Hinweise zum Inkrafttreten:

Der Prüfungszeitraum von einem Jahr muss (vom Tag der Beschlussfassung aus betrachtet) vollständig in der Zukunft liegen, damit die Vereine die neue Regelung zur Kenntnis nehmen und sich darauf einrichten können. Wir reden also über die Rückrunde 2019/20 und die Vorrunde 2020/21, so dass die erste Anwendung der neuen Vorschriften im Dezember 2020 erfolgt.

Bis dahin gilt die bisherige Regelung, welche im Juni 2020 letztmalig zur Anwendung kommt. Für diesen Prüfungstermin sind dann die Vorrunde 2019/20 und die Rückrunde 2019/20 maßgebend.

Daraus folgt, dass die Rückrunde 2019/20 bei beiden Regelungen betrachtet wird, aber unter jeweils verschiedenen Gesichtspunkten (alte Regelung: zwei Mindesteinsätze; neue Regelung: drei Mindesteinsätze). Diese Überschneidung ist unvermeidbar.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 49

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Allgemeines

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der entsprechend seiner Spielstärke-Reihenfolge (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 50

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.6 Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler sind unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des nachgemeldeten Spielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist müssen durch den Verein bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Mannschaftszugehörigkeit aller anderen Spieler dieser Mannschaftsmeldung.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 51

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2.1.7 Änderungen der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle sind nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO A 19.3 ~~der Genehmigung der zuständigen Stelle~~ mit Ausnahme von Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 und Entscheidungen der Rechtsorgane nicht zulässig.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 52

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2.4 Abweichungen von der Spielstärken-Reihenfolge

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhalten hat ~~erhält~~, erhalten auch alle über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 53

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde auf Antrag des Vereins nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler ~~auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden kann.~~ in der Rückrunde in der Mannschaft, in der er in der Vorrunde mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft ohne Sperrvermerk gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 54

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 4.3 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden. ~~Sie verursachen dadurch ggf. keinen Sperrvermerk in unteren Mannschaften.~~

Inkrafttreten: 1.1.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 55

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt diese Bedingung nicht für Spieler der untersten Mannschaft.

Gesperrte Spieler ...

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 56

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

J Mannschaftsmeisterschaften

3 Mannschaftsmeldung

Der DTTB und die Verbände bestimmen die Termine, zu denen eine Mannschaftsmeldung vorzulegen ist. Für jede Mannschaftsmeldung gelten die Grundsätze gemäß WO H 2.2, H 2.3 und H 2.4. Der Veranstalter ist zur Prüfung dieser Mannschaftsmeldung verpflichtet und benennt die zuständige Stelle für die Genehmigung, sofern keine Genehmigung in click-TT erfolgt.

3.1 In der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die für die Mannschaftsmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse und Spielzeit einsatzberechtigt sind. Die Mannschaftsmeldung eines Vereins einer Altersklasse gilt für alle Mannschaftsmeisterschaften ~~einer Spielzeit~~ der betreffenden Halbserie. Die Reihenfolge innerhalb einer genehmigten Mannschaftsmeldung darf nach erfolgter Qualifikation zu Mannschaftsmeisterschaften höherer Ebenen in der selben Halbserie nicht geändert werden.

3.2 Wird in einer Altersklasse zusätzlich zum Punktspielbetrieb eine Mannschaftsmeisterschaft durchgeführt, so gelten für Vereine in Verbänden, die click-TT nutzen, folgende Bestimmungen:

...

- Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen fest, ob eine Mannschaftsmeldung aus click-TT eingereicht oder in ein anderes Format übertragen werden muss.
- Will in einer Altersklasse ein Verein an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, der in dieser Altersklasse keine Punktspiellmannschaft gemeldet hat, so nimmt er die Mannschaftsmeldung gemäß WO J 3.3 vor.

3.3 Wird in einer Altersklasse neben den Mannschaftsmeisterschaften kein Punktspielbetrieb durchgeführt oder wird in einer Altersklasse der Punktspielbetrieb nicht in click-TT durchgeführt, gelten für Vereine folgende Bestimmungen:

...

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 57

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

J Mannschaftsmeisterschaften

4 Einsatzberechtigung

Bei Mannschaftskämpfen im Rahmen von Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist ein Spieler innerhalb einer Altersklasse ~~und in verschiedenen Altersklassen, sofern sich die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe mehrerer Altersklassen an mindestens einem Tag überschneiden, an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt.~~ an einem Wochenende nur in einer einzigen Mannschaft einsatzberechtigt. Ein Start in unterschiedlichen Altersklassen ist an einem Wochenende nur dann erlaubt, wenn die Veranstaltungen bzw. Wettkämpfe sich an keinem Tag überschneiden.

Inkrafttreten: 01.01.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 58

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

- L Werbebestimmungen**
- 1 Geltungsbereich/Allgemeines**
- 1.2 Grundsatz**

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG **Nr. 59**

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Erwachsenensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

B Verwaltung der BSK

5 Anzahl und Umfang der BSK

5.5 Regionale Zuordnung

5.5.5

- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Ost zur OL Nord-Ost
- Verbandsliga Niedersachsen-Nord und Verbandsliga Niedersachsen-Süd zur OL Nord-West
- NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen) zur OL NRW
- Hessenliga Süd/West und Hessenliga Nord/Mitte zur OL Hessen
- Verbandsoberrliga Südwest, ~~Saarlandliga und 1. Pfalzliga~~ und Verbandsoberrliga Saar-Pfalz zur OL Südwest
- Verbandsoberrliga Nord und Verbandsoberrliga Süd zur OL Bayern
- Verbandsliga Württemberg/Hohenzollern und Badenliga zur OL Baden-Württemberg
- Sachsenliga, Verbandsliga Sachsen-Anhalt und Thüringenliga zur OL Mitte
- ...

Inkrafttreten: 1.7.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 60

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

3 Rechtliche Voraussetzungen

~~3.7 — Nachweise von Spielern ausländischer Staatsangehörigkeit~~

~~Für BL-Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit muss dem DTTB, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, für den Zeitpunkt des jeweiligen Einsatzes eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis vorgelegt werden.~~

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Nr. 61

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK

3 Rechtliche Voraussetzungen

3.8 — Nachweise zur Sozial- und Unfallversicherung

~~Die Vereine der 1. BL Damen verpflichten sich bis zwei Wochen nach Vertragsbeginn gegenüber dem DTTB-Präsidium nachzuweisen, dass für die Spielerinnen Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge geleistet werden, Unfallversicherungen abgeschlossen sind und für die Spielerinnen keine Lohnsteuer- und sozialversicherungsrelevanten Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Spielerin für den Verein bestehen.~~

~~Sollten für eine Spielerin keine Sozialabgaben abgeführt werden, so ist dies schriftlich zu begründen. Bei Spielerinnen, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind aktuelle Mitgliedschaftsbescheinigungen der Krankenkassen vorzulegen. Zum Ende des Jahres sind darüber hinaus die entsprechenden Lohnkonten der Spielerinnen von Seiten der Vereine einzureichen. Des Weiteren ist der letzte Berufsgenossenschaftsbescheid beizufügen. Neuere Bescheide der Berufsgenossenschaften sind unverzüglich und unaufgefordert nach Erhalt, spätestens zum 30. April nachzureichen.~~

~~Berufsspielerverträge mit Spielerinnen sind zulässig, wenn~~

~~a) der Verein/die Vorschaltgesellschaft oder die betroffene Spielerin bei der Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung einen Bescheid über das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, beantragt hat oder alternativ ein Prüfbericht der Deutschen Rentenversicherung vorgelegt wird, der das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, für welche Versicherungsfreiheit besteht, bestätigt~~

~~b) eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes beantragt wurde, dass es sich bei den Vergütungen der Spielerin nicht um Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit handelt,~~

~~c) Die Versendung der Anfragen bei der Clearingstelle und beim Finanzamt sind durch Kopien der Anfragen und „Einschreiben-Rückschein“ nachzuweisen. Nach Eingang des Bescheides der Clearingstelle bzw. der Bestätigung des Finanzamtes sind beide Schriftstücke dem DTTB in beglaubigter Kopie unverzüglich vorzulegen, die sich auf die vorgenannten Formalitäten und nicht auf Geist und Inhalt des Antrags beziehen.~~

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

Nr. 62

des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressorts Bundesligen Herren an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Bundesligen Herren stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

D Organisation des Punktspielbetriebes

...

4. Terminplanung

...

4.2 Ansetzung der Spieltermine

4.2.1 Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine und der Anfangszeiten ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Die im Rahmenterminplan aufgeführten Veranstaltungen des DTTB und seiner Mitgliedsverbände haben vor den ~~Spiele~~Mannschaftskämpfen der BSK Vorrang. Für die BL gilt dies mit Ausnahme von TOP 48 Jugend (für die 1. BL) und TOP 48 Schüler, Landesranglistenturnier Jugend/Schüler und Landesmeisterschaften Jugend/Schüler (für die 1. und 2. BL).

...

4.3 Spielabsetzung

Zusätzlich zu den in WO G 6.1.1 und G 6.1.2 genannten Gründen kann eine Spielabsetzung beantragt werden, wenn ein Stammspieler zu Repräsentationsspielen für den DTTB, Lehrgängen des DTTB oder Sitzungen der Mitgliedsverbände oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso kann in den BL eine Verlegung beantragt werden, wenn eine beteiligte Mannschaft im Europapokalwettbewerb (European Champions League/ETTU Cup) oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB am gleichen Tag bzw. am Tag vor oder nach dem angesetzten Bundesligaspiel im Europapokalwettbewerb oder in der Pokalmeisterschaft des DTTB ein Spiel einen Mannschaftskampf zu bestreiten hat. Für Spieler der 1. Bundesliga Damen kann aufgrund der Teilnahme am ITTF World Cup und den ITTF Pro Tour Grand Finals bei der zuständigen Stelle eine Spielverlegung beantragt werden. Dies gilt auch für die U21-Wettbewerbe genannter Veranstaltungen

...

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG **Nr. 65**

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

3 Spielkleidung

3.1 In den BL haben die Spieler während ihrer Spiele des Mannschaftskampfes Trikots zu tragen, auf denen ihr Name auf der Rückseite gut lesbar aufgedruckt bzw. geflockt ist.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG Nr. 67

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Seniorensport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Seniorensport stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, Teil A

...

13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
-----	---------------	------------------	------------------	------------------	------------------	----------------

...

13.1.5 Deutsche Einzelmeisterschaften Senioren (bei 32 Tischen)

– Senioren 40	48 <u>32</u>	48 <u>24</u>	24 <u>16</u>	24 <u>12</u>	48 <u>24</u>
– Senioren 45	<u>32</u>	<u>24</u>	<u>16</u>	<u>12</u>	<u>24</u>
– Senioren 50	48 <u>32</u>	48 <u>24</u>	24 <u>16</u>	24 <u>12</u>	48 <u>24</u>
– Senioren 55	<u>32</u>	<u>24</u>	<u>16</u>	<u>12</u>	<u>24</u>
– Senioren 60	48 <u>32</u>	32 <u>24</u>	24 <u>16</u>	16 <u>12</u>	32 <u>24</u>
– Senioren 65	40 <u>28</u>	32 <u>24</u>	20 <u>14</u>	16 <u>12</u>	32 <u>24</u>
– Senioren 70	36 <u>28</u>	28 <u>24</u>	18 <u>14</u>	14 <u>12</u>	28 <u>24</u>
– Senioren 75	28 <u>28</u>	20 <u>20</u>	14 <u>14</u>	10 <u>10</u>	20 <u>20</u>
– Senioren 80	24 <u>24</u>	20 <u>16</u>	12 <u>12</u>	10 <u>8</u>	20 <u>16</u>
– Senioren 85	<u>16</u>	<u>12</u>	<u>8</u>	<u>6</u>	<u>12</u>

Sofern für die Veranstaltung gemäß DfB A 13.1.5 in einer Spielzeit kein Durchführer mit 32 Tischen gefunden werden kann, behält sich das Ressort Seniorensport vor, die DEM Senioren mit 24 Tischen ohne Gemischtes Doppel durchzuführen.

Sofern für die Veranstaltung gemäß DfB A 13.1.5 in einer Spielzeit ein Durchführer mit 36 oder mehr Tischen gefunden werden kann, ist das Ressort Seniorensport befugt, die Teilnehmerzahlen einzelner Konkurrenzen entsprechend anzuheben, wobei die geplante Anzahl der Spieler in den Einzelkonkurrenzen maximal 32 (Senioren) bzw. 24 (Seniorinnen) betragen darf und jeweils durch Vier teilbar sein muss.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

Nr. 69

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung

5 Aus- und Fortbildung

...

5.6 Nationale und Internationale Schiedsrichter müssen mindestens alle drei Jahre an einer SR-Fortbildung des DTTB teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung einer internationalen Entwicklungsstufe wird als SR-Fortbildung des DTTB anerkannt.

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

Nr. 70

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung

6 Schiedsrichter-Lizenzen

...

6.2 Der Nationale Schiedsrichter (NSR) muss für den Erhalt seiner Nationalen Schiedsrichterlizenz folgende Voraussetzungen nachweisen:

- Mitgliedschaft in einem Tischtennisverein oder einer Tischtennis-Abteilung, die einem Mitgliedsverband des DTTB angehört,
- gültige aktive VSR-Lizenz seines Mitgliedsverbandes,
- Besuch einer SR-Fortbildungsmaßnahme auf Bundesebene mindestens alle drei Jahre

...

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG Nr. 71

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung

7 Schiedsrichter-Einsatz

...

~~7.5 Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus khakifarbener Hose, blauem Blazer mit Namensschild, hellblauem Hemd, blauer Krawatte mit DTTB-Krawattennadel, schwarzen (Sport)-Schuhen, schwarzen Socken und schwarzem Gürtel. Alternativ für Damen: khakifarbener Rock, blauer Blazer mit Namensschild, hellblaue Bluse, blaues Halstuch und schwarze (Sport)-Schuhe. Internationale Schiedsrichter tragen zusätzlich den ITTF-Pin.~~

~~7.6 Bei internationalen Einsätzen tragen Internationale Schiedsrichter die DTTB-SR-Kleidung mit roter ITTF-Krawatte (bzw. rotem Halstuch) und ITTF-Pin. Die Schiedsrichter können zusätzlich die DTTB-Krawattennadel tragen. Sofern die ITTF bzw. das IOC für bestimmte Veranstaltungen andere Schiedsrichterkleidung vorsehen, ist diese zu tragen.~~

~~7.7 Ein als OSR eingesetzter SR trägt ferner das einheitliche OSR-Schild, für internationale Veranstaltungen das Referee-Schild.~~

~~7.8 Verbandsschiedsrichter tragen eine schwarze Hose, schwarzes Hemd mit SR-Abzeichen des Mitgliedsverbandes und Sportschuhe. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, eine abweichende Kleidervorschrift für Verbandsschiedsrichter zu erlassen.~~

7.5 Nationale Schiedsrichter tragen einheitliche SR-Kleidung. Diese besteht aus schwarzer Hose bzw. schwarzem Rock, blauem Blazer mit Namensschild, hellblauem Hemd bzw. hellblauer Bluse, schwarzen (Sport)-Schuhen, schwarzen Socken (bei Tragen eines Rockes ohne Socken) und schwarzem Gürtel. Internationale Schiedsrichter können zusätzlich den ITTF-Pin tragen. Der OSR trägt zusätzlich das einheitliche OSR-Schild.

7.6 Bei Mannschaftskämpfen in den Bundesligen und der TTBL werden keine Blazer getragen. Der OSR kann bei anderen Veranstaltungen entscheiden, dass einheitlich keine Blazer getragen werden. Werden keine Blazer getragen, sind weder Namens- oder Funktionsschilder noch der ITTF-Pin zu tragen.

7.7 Für internationale Veranstaltungen gelten die Kleidervorschriften des Handbooks for Match Officials.

7.8 Verbandsschiedsrichter tragen einheitliche Kleidung nach Maßgabe ihres Landesverbandes.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

ANTRAG

Nr. 72

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Schiedsrichter stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung

8 Kostenerstattung

...

8.2 Nationale Schiedsrichter, die vom DTTB eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Reisekostenordnung des DTTB. Für Einsätze in den Bundesligen gelten die Regelungen der Bundesligaordnung.

Inkrafttreten: 01.07.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ANTRAG

des Präsidiums des DTTB

an den Bundestag des DTTB

Nr. 73

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1 Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

1.1.3 Die Erhebung des Beitrags erfolgt auf Grundlage des prozentualen Anteils der Vereine eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Vereine der Mitgliedsverbände (1/3) sowie des prozentualen Anteils der Damen- und Herren-Mannschaften eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Damen- und Herren-Mannschaften der Mitgliedsverbände (2/3). Hierbei werden 6-er-Mannschaften voll, 4-er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum ~~Beginn~~ 1. September des dem Haushaltsjahres vorangehenden Jahres.

Inkrafttreten: 01.09.2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Genehmigung Nr. 74 von Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen

Diese Geschäftsordnung haben sich die Rechtsinstanzen gemäß § 31.4 und § 59.6 der Satzung des DTTB am 17.09.2019 im Einvernehmen mit der Kontrollkommission gegeben. Die Geschäftsordnung wurde vom zuständigen Gremium des DTTB genehmigt

Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB

I Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen des DTTB sind das Sportgericht sowie das Bundesgericht.
- (2) Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus: §§ 39.5, 40.4, 56, 57, 58 der Satzung des DTTB.

§ 2 Rechtliches Gehör, Beteiligte

- (1) Die den Rechtsinstanzen des DTTB obliegenden Entscheidungen werden getroffen, nachdem den Beteiligten und der Kontrollkommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Beteiligte sind in Disziplinarverfahren der Beschuldigte und die Kontrollkommission, in Protest- und Überprüfungsverfahren die Parteien.

In Verfahren im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung vor dem Sportgericht erhalten die in der jeweils gültigen Fassung der Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) und die im jeweils gültigen NADA-Code genannten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

In Verfahren im Zusammenhang mit dem Ethik-Code sind Beteiligte der Beschuldigte, der Betroffene und die Ethikkommission. Betroffener ist, wer durch Verstöße gegen den Ethik-Code in irgendeiner Weise belästigt/benachteiligt ist/würde oder belästigt/benachteiligt sein könnte.

§ 3 Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht

...

Gegen die Ablehnung der Einleitung, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen kann, steht der Kontrollkommission die Beschwerde zu. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

§ 3a Verfahren wegen Verstoßes gegen den Ethik-Code vor dem Sportgericht

- (1) Verfahren im Zusammenhang mit dem Ethik-Code vor dem Sportgericht werden nur auf Antrag der Ethikkommission eingeleitet. Dem Antrag ist eine Anschuldigungsschrift beizufügen.

Diese muss den Sachverhalt eines zu ahndenden Verstoßes sowie die Beweismittel enthalten. Außerdem sind die bisher entstandenen Akten zu übersenden.

- (2) Stellt die Ethikkommission ein vor ihr anhängiges Verfahren aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein, so sind die Beteiligten zu bescheiden.

Gegen die Einstellung kann die Entscheidung des Sportgerichts beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Sportgerichts abgesandt werden.

Das Sportgericht kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Hebt das Sportgericht den Einstellungsbescheid auf, so kann es weitere Ermittlungen anordnen.

(3) Die Anschuldigungen teilt der Vorsitzende des Sportgerichts dem Beschuldigten unter Fristsetzung zur Erklärung mit.

Nach Eingang der Anschuldigungsschrift kann das Sportgericht im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen nach § 60.1 Nr. 3 und 4 der Satzung des DTTB anordnen.

(4) Über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Ethik-Code entscheidet das Sportgericht durch Beschluss.

Gegen die Einleitung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Gegen die Ablehnung der Einleitung, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen kann, steht der Ethikkommission die Beschwerde zu. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

§ 12 Schriftlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens

...

(2) Auf Antrag der Kontrollkommission, der Ethikkommission ~~und~~ oder eines anderen Beteiligten muss eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen